

Umsetzung der EG-Richtlinie über die Rechte des Verbrauchers beim Kauf vom 25. Mai 1999

Florian Endrös, Paris

*Der Autor ist Partner der Kanzlei Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com*

Offensichtlich tut sich Frankreich bei der gesetzlichen Umsetzung von europäischen Richtlinien im Zivilrecht schwer. Aus diesem Grund hat das französische Parlament mit Gesetz Nr. 2004-1343 vom 9. Dezember 2004 die Regierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Zivilrecht zu vereinfachen.

Mit Rechtsverordnung vom 17. Februar 2005 hat die französische Regierung daher auf oben genannter Rechtsgrundlage die Richtlinie 1999/44/CE über den Verbraucherkauf vom 25. Mai 1999 umgesetzt.¹ Mit dieser Verordnung wurden die Art. L.211-1 bis Art. L.211-18 neu in das Verbrauchergesetzbuch eingefügt.

Gem. Art. L.211-3 sind die besondere Bestimmungen auf Verträge anwendbar, die zwischen einem Verkäufer, der im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit verkauft und einem Käufer, der in seiner Eigenschaft als Verbraucher einkauft, abgeschlossen werden. Dieser Anwendungsbereich steht im Gegensatz zum klassischen Gewährleistungsrecht nach Art. 1641 Cc. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ist danach bereits dann gegeben, wenn Verkäufer und Käufer nicht derselben Fachrichtung angehören. Der Schutzbereich des Verbrauchergesetzbuchs ist somit enger als der des allgemeinen Zivilrechts.

Die Rechtsverordnung übernimmt im Wesentlichen ohne große Änderungen die Vorschriften aus der Richtlinie. Der Käufer hat nunmehr das Recht, nach eigener Wahl die Reparatur oder den Austausch der Sache zu verlangen.

Gem. Art. L.211-12 des neuen Verbrauchergesetzbuchs verjährt der Anspruch wegen fehlender Vertragsgemäßheit innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Kaufsache. Hier handelt es sich im Verhältnis zum bestehenden Kaufrecht um eine deutliche Verkürzung der Gewährleistungsfristen für den Ver-

käufer. Danach hat der Käufer Anspruch auf 30-jährige Gewährleistung. Lediglich bei kaufmännischen Geschäften gilt eine verkürzte Verjährung von zehn Jahren.

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Vorschrift des Art. L211-13 verständlich, wonach der Verbraucher parallel zu den Rechten aus dem Verbrauchergesetzbuch alle sonstigen Anspruchsgrundlagen, insbesondere die Anspruchsgrundlagen des Art. 1641 bis 1649 Cc oder alle sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen gesetzlichen Rechte geltend machen kann. Frankreich hat sich somit für eine minimale Umsetzung der Richtlinie entschieden, um einem Verfahren der EU-Kommission zu entgehen. Die anlässlich der Umsetzung der Verbraucherkauf-Richtlinie ursprünglich angedachte Gesamtreform des französischen Kaufrechts, die zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen namhaften Zivilrechtswissenschaftlern geführt hatte, ist damit wieder begraben.

Fast unbemerkt wurde lediglich mit gleicher Rechtsverordnung eine der umstrittensten Vorschriften des Gewährleistungsrechts geändert. Gem. Art. 1641 Cc musste der Käufer die Gewährleistungsrechte innerhalb einer „kurzen Frist“ seit Kenntnis vom Mangel geltend machen. Die Bewertung der kurzen Frist hing vom Einzelfall ab und wurde von den Gerichten nach freier Tatsachewürdigung bestimmt. Je nach Komplexität des Kaufgegenstands schwankte sie zwischen zwei Monaten und drei Jahren. Mit Art. 3 der Rechtsverordnung 2005-136 wurde diese durch eine einheitliche 2-Jahresfrist ersetzt. Der Käufer muss jetzt seine allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Kenntnis des Mangels gerichtlich geltend machen. Die Frist ist damit im Verhältnis zur Rechtsprechung teilweise stark verlängert, schafft jedoch für die Zukunft Rechtssicherheit.

Gem. Art. 5 der Rechtsverordnung finden diese Reformbestimmungen auf alle Verträge Anwendung, die nach Inkraft-Treten der Verordnung abgeschlossen werden.

¹ JO v. 18.2.2005, S. 2778.